

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Dörnberg vom 24.03.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Des Weiteren werden für die spätere Räumung von Grabstätten einschließlich der Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses Gebühren erhoben. Diese sind für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h. sie werden nach der Errichtung des Grabmals angefordert.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.06.2006 außer Kraft.

Dörnberg, den 24.03.2011

ORTSGEMEINDE DÖRNBERG

(Norbert Menche) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 50,00 € |
| 3. Für die Urnenrasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr in Höhe von
für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. | 200,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 50,00 € |
|---|----------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 800,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 20,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 15,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **300,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **600,00 €**
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung **300,00 €**
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung, einschließlich der Kosten für die Trennwand **900,00 €**
 - b) für jede weitere Bestattung **600,00 €**
3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung **300,00 €**
4. Für Beisetzungen an Wochenenden und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle –pauschal- **40,00 €**

VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen -

Für die Räumung von Grabstätten einschließlich der Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für Reihengräber **130,00 €**
- b) für Kindergräber **100,00 €**
- c) für Urnengräber **100,00 €**
- d) für Doppelwahlgräber **180,00 €**

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d.h. sie wird mit der Genehmigung des Grabmals angefordert.